

Allgemeine Geschäftsbedingungen YellowDrive Post Company Cars AG



1. Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Mietverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde" genannt) sowie der Post Company Cars AG, Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern, Schweiz (nachfolgend Post Company Cars genannt).
- 1.2 Nachfolgende Dokumente bilden in absteigender Rangfolge integrierende Bestandteile des Vertrages:
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen YellowDrive (nachfolgend AGB);
 - die [Allgemeinen Versicherungsbedingungen](#);
 - das [Gebührenblatt YellowDrive](#) in dem einzelne, meist einmalige und vom Kunden veranlasster Aufwendungen (z.B. Reinigungspauschalen) festgehalten sind. Post Company Cars behält sich vor, diese Preise jederzeit anzupassen;
 - der [Schadenkatalog für Personenwagen](#), welcher akzeptierte und nicht akzeptierte Gebrauchsspuren oder Schäden für die Fahrzeugbewertung festhält. Post Company Cars behält sich vor, diese jederzeit anzupassen;
 - der [Schadenkatalog für Lieferwagen](#), welcher akzeptierte und nicht akzeptierte Gebrauchsspuren oder Schäden für die Fahrzeugbewertung festhält. Post Company Cars behält sich vor, diese jederzeit anzupassen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Folgende Voraussetzung müssen für einen Vertragsabschluss erfüllt sein:
 - Der Kunde ist eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen, der über eine Unternehmensidentifikationsnummer verfügt und den Sitz, die Zweigniederlassung oder den Wohnort in der Schweiz hat.
 - Der Firmenmitarbeitende muss vertretungsberechtigt sein, um das Fahrzeug zu übernehmen.
 - Der Kunde muss über eine ausreichende Bonität verfügen.
 - Der vom Kunden im Vertrag angegebene Hauptfahrer muss über einen Wohnsitz in der Schweiz sowie über einen gültigen Führerausweis für die entsprechende Fahrzeugkategorie verfügen.
- 2.2 Post Company Cars prüft die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 und entscheidet frei, ob ein Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen wird oder nicht. Nach erfolgreicher Prüfung stellt Post Company Cars ein vorzunehmender Vertrag aus, welcher mit Unterzeichnung durch den Kunden in Kraft tritt.

Vertrag

3. Vertragsdauer

- 3.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine Mindestlaufzeit. Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Diese beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden bzw. an eine von ihm bezeichnete Person.
- 3.2 Der Kunde hat die Verpflichtung, die monatliche Pauschale gemäss dem Vertrag bis zum Ende des Vertrags zu begleichen. Die Schlussabrechnung erfolgt gemäss Ziffer 25.

4. Ordentliche Kündigung

- 4.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig nach Ablauf einer Laufzeit von 3 Monaten mit einer Frist von 30 Tagen auf den entsprechenden Stichtag gekündigt werden. Für einen Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Eine ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 5 bleibt vorbehalten.

5. Ausserordentliche Kündigung durch Post Company Cars

- 5.1 Post Company Cars ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt (nicht abschliessend):
 - wenn der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Pauschale im Verzug ist und auch nach Ablauf von 15 Tagen nach der 1. Mahnung keine vollständige Zahlung leistet;
 - das Fahrzeug aufgrund von Gründen, die der Kunde oder ein Nutzungsberechtigter verantworten muss, die Verkehrszulassung verliert, von Behörden beschlagnahmt oder eingezogen wird;
 - beim Kunden Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte von Post Company Cars gefährden oder erschweren können;
 - eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden droht oder bereits eingetreten ist;
 - der Kunde seine Handlungsfähigkeit verliert, eingeschränkt wird oder stirbt;
 - die Versicherung für das Fahrzeug aus Gründen, die vom Kunden oder einem Nutzungsberechtigten verantwortet werden, nicht mehr zu akzeptablen Konditionen abgeschlossen werden kann oder der Versicherungsschutz für das Fahrzeug entfällt;
 - der Kunde einen übermässigen Verschleiss nach dem Ermessen von Post Company Cars am Fahrzeug verursacht;
 - das Fahrzeug einen Totalschaden erleidet oder die Kosten für Reparatur, Wartung oder andere Arbeiten am Fahrzeug für Post Company Cars nach deren Ermessen übermässig sind;
 - der Kunde oder ein Nutzungsberechtigter das Fahrzeug rechts- oder vertragswidrig nutzt, eine solche Nutzung erlaubt oder vertragswidrig Leistungen in Anspruch nimmt;
 - der Kunde bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seine persönlichen oder finanziellen Verhältnisse gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Post Company Cars den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
 - der Kunde seinen Wohnsitz oder Sitz ins Ausland verlegt oder der Hauptfahrer seinen Führerschein abgibt oder abgeben muss;
 - der Kunde sich weigert, die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen von Post Company Cars zu machen;
 - gegen den Kunden oder den Hauptfahrer eine in- oder ausländische Strafuntersuchung eröffnet wird.

Fahrzeug

6. Fahrzeugeigentum

- 6.1 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum von Post Company Cars. Der Kunde muss dieses von Rechten Dritter freihalten. Er darf dieses nicht verkaufen, untervermieten, verpfänden, verschenken oder zur Sicherung übereignen. Post Company Cars ist berechtigt, den Eintrag «Halterwechsel verboten» (Code 178) im Fahrzeugausweis eintragen zu lassen.
- 6.2 Post Company Cars kann das Fahrzeug vom Kunden jederzeit zurückverlangen und gegen ein gleichwertiges Fahrzeug (gleiche Fahrzeugkategorie) austauschen.
- 6.3 Post Company Cars kann in Abstimmung mit dem Kunden eine Inspektion durchführen bzw. durchführen lassen. Dieser ist verpflichtet Post Company Cars Zugang zum Standort, an welchem sich das Fahrzeug befindet, zu gewähren. Wird mit der Inspektion ein vertragswidriges Verhalten des Kunden festgestellt, hat dieser die damit zusammenhängenden Folgen und Kosten zu tragen.

7. Telemetrie

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigenständig Geräte zur Datenerfassung im Fahrzeug zu installieren oder anzuschliessen. Jegliche Art von Hardware- oder Softwaremanipulationen, die auf eine Datenerfassung abzielen, sind strengstens untersagt.
- 7.2 Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Post Company Cars, abhängig von der technischen Möglichkeit, Hardware im Fahrzeug installiert oder Daten über eine API-Schnittstelle erfassen kann. Dies kann grundsätzlich den Kilometerstand, Verbrauch, Wartungs- und Störungsmeldungen, Fahrdaten, Routen und Standorte beinhalten. Die erfassten Daten werden anonymisiert und ausschliesslich zur Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen verwendet. Im übrigen verweisen wir auf die [Datenschutzbestimmungen YellowDrive](#), in denen wir darüber informieren, wie wir Ihre Daten bearbeiten.

8. Fahrzeugübergabe

- 8.1 Die Fahrzeugübergabe an den Kunden bzw. einer von diesem bezeichnete Person erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, am Firmenstandort von Post Company Cars, Stöckackerstrasse 50, 3030 Bern. Das Fahrzeug wird durch Post Company Cars in betriebsicherem Zustand an den Kunden übergeben. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und gegenseitig unterzeichnet. Darin enthalten sind Kilometer- sowie Kraftstoffstand/Ladezustand und Fahrzeugzustand. Allfällige, nicht bereits vermerkte Mängel müssen vom Kunden oder einer von diesem bezeichneten Person innert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe schriftlich an Post Company Cars mitgeteilt werden. Erfolgt keine solche Mitteilung, gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss übergeben. Kann das Fahrzeug dem Kunden nicht oder nicht termingerecht übergeben werden, stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatz zu. Kann das Fahrzeug aufgrund des Kunden nicht am vereinbarten Termin dem Kunde übergeben werden (bspw. Nicht-Erscheinen durch den Kunden), ist Post Company Cars berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Erscheint der Kunde nicht zur Fahrzeugübergabe, so schuldet er Post Company Cars eine pauschale Entschädigung gemäss [Gebührenblatt YellowDrive](#). Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

9. Fahrzeugrückgabe

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, am letzten effektiven Vertragstag das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugdokumenten, allen Schlüsseln und Navigations-CD unbelastet, vollständig ausgerüstet (inkl. zweitem Radsatz sofern vorhanden), gereinigt, vollgetankt/vollgeladen in ordnungs- und vertragsgemässen Zustand an dem von Post Company Cars bezeichneten Ort zu übergeben. Zudem ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass alle personenbezogene Daten (Beispielsweise Navigationsdaten, Kontaktdaten oder ähnliches) aus der Fahrzeug-Software gelöscht wurden. Applikationen auf externen Geräten (Beispielsweise Handy, Tablet oder ähnliches), welche Zugriff auf Fahrzeugdaten gewähren, müssen durch den Kunden vor der Fahrzeugrückgabe entkoppelt und gelöscht werden. Dem Kunden steht kein Retentionsrecht zu.
- 9.2 Falls der Kunde das Fahrzeug nicht rechtzeitig an den von Post Company Cars bezeichneten Ort zurückbringt, ist Post Company Cars ohne Weiteres berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden abholen zu lassen. Diesem Vorgehen stimmt der Kunde explizit zu. Der Kunde schuldet Post Company Cars für die Dauer zwischen der rechtzeitigen und effektiven Rückgabe eine Entschädigung in der Höhe der monatlichen Pauschale pro rata. Der Kunde hat während dieser Zeit weiterhin seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

10. Richtlinien für den Fahrzeugzustand & Prüfung

- 10.1 Das Fahrzeug wird durch Post Company Cars oder durch einen von Post Company Cars beauftragten Experten geprüft. Allfällige Schäden und Mängel werden auf einem Rücknahmeprotokoll festgehalten. Angaben zur Überprüfung des Fahrzeugs und den Kostenfolgen sind im [Schadenkatalog für Personewagen](#) und dem [Schadenkatalog für Lieferwagen](#) sowie im [Gebührenblatt YellowDrive](#) festgehalten.

11. Nutzungsberechtigte und Nutzung des Fahrzeugs

- 11.1 Der Kunde darf das Fahrzeug dem im Vertrag genannten Hauptfahrer sowie Dritten (nachfolgend „Nutzungsberechtigte“) zum Gebrauch überlassen, sofern letztere die für den Hauptfahrer geltenden Voraussetzungen erfüllen und die Pflichten gemäss AGB einhalten. Der Kunde hat dies zu prüfen und zu gewährleisten. Er haftet Post Company Car gegenüber für das Verhalten der Nutzungsberechtigten wie für sein eigenes.
- 11.2 Der Kunde setzt das Fahrzeug für den gewerblichen Gebrauch ein. Darin eingeschlossen ist die Benützung des Fahrzeugs von einem Mitarbeitenden für den Arbeitsweg und zum privaten Gebrauch. Die Beachtung steuerlicher und zollrechtlicher Bestimmungen für den Gebrauch des Fahrzeuges liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

- 11.3 Nicht zulässig ist die Benutzung des Fahrzeugs zu Fahrschulzwecken, Fahrten gegen Entgelt (z.B. Taxi), an Motorsportveranstaltungen, Fahrsicherheitstrainings, Schleuderkursen, zum Abschleppen oder Bewegen anderer Fahrzeuge, als Werbeträger, für Transporte von Gefahrgütern sowie für Fahrten auf ungeeigneten und auf abseits nicht befestigten Strassen.

- 11.4 Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Fahrten hauptsächlich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Der Hauptfahrer und in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Nutzungsberechtigte dürfen das Fahrzeug nur in folgenden Ländern nutzen: Portugal, Spanien, Frankreich, Österreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Grossbritannien, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland. Im Ausland ist der Kunde verpflichtet, allfällige zusätzlich erforderlichen Dokumente und Sicherheitszubehör (z.B. Warnwesten, usw.) mitzuführen. Für den Versicherungsschutz wird auf die [Allgemeine Versicherungsbedingungen \(AVB\) Art. 7](#) verwiesen.

- 11.5 Die Missachtung der Reisebeschränkungen in nicht erlaubte Länder führt zur Nichtigkeit des Vertrags und zum Verlust der Haftungsbeschränkung und des Diebstahlschutzes. Für anstehende Folgekosten sowie Kosten für die Sicherstellung des Fahrzeugs durch die Grenzpolizei wird der Kunde belastet.

Verpflichtungen des Kunden

12. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 12.1 Der Kunde bzw. die Personen, welche das Fahrzeug benutzen verpflichten sich, das Fahrzeug jederzeit sorgfältig zu benutzen, resp. benutzen zu lassen. Sie haben insbesondere folgende Pflichten:
- Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen (inkl. Verkehrsregeln im In- und Ausland) im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs;
 - das Fahrzeug ist gegen Diebstahl zu sichern (Abschliessen und Verriegeln von Fenstern und Türen);
 - sicherzustellen, dass das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand ist;
 - nicht unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder in anderen Zuständen, die die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinflussen (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) zu fahren;
 - das Transportieren von entzündlichen, explosiven, giftigen oder anderweitig gefährlichen Stoffen ist verboten;
 - Einhaltung der technischen Vorschriften und Betriebsanleitungen bei der Nutzung des Fahrzeugs;
 - das Fahrzeug ist während der gesamten Nutzungsdauer sauber zu halten. Als Verschmutzung gelten unter anderem das Transportieren von Tieren ohne eine im Fahrzeug angebrachte Transportbox. Kosten für eine Reinigung werden gemäss dem [Gebührenblatt YellowDrive](#) zusätzlich verrechnet;
 - rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet; Beschädigungen werden auf Kosten des Kunden bei der Fahrzeugrückgabe behoben (vgl. [Gebührenblatt YellowDrive](#));
 - keine optischen oder technischen Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen oder selber Reparaturen, Wartungen, Reifenwechsel oder Servicearbeiten von Dritten durchführen zu lassen;

13. Melde- und Mitwirkungspflichten

- 13.1 Folgende Ereignisse müssen vom Kunde innert 24 Stunden per E-Mail (service.companycars@post.ch) gemeldet werden:
- Änderungen von Angaben zum Kunden oder Hauptfahrer, welche bei Vertragsabschluss gemacht wurden (z.B. Name, Adresse, Wohnort, Firmenadresse, etc.);
 - Verlust des gültigen Führerausweises (z.B. Entzug) beim Kunden bzw. Hauptfahrer;
 - Notwendigkeit von Reparatur- oder Wartungsarbeiten oder Reifenwechsel;
 - Hinweise auf einen Fahrzeugdefekt (z.B. beim Aufleuchten von Warnlampen oder dem Auftreten ungewöhnlicher Geräusche, Gerüche oder anderen Umständen);
 - Unfälle, Pannen oder Schäden jeder Art;
 - Drohende oder durchgeführte Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder eine allfällige Konkursöffnung;
 - Versuchtes oder vollendetes Delikt im Zusammenhang mit dem Fahrzeug;
 - Verlust des Fahrzeugs;
 - Unfälle und andere Schadenergebnisse muss der Kunde mittels Formular [Schadenmeldung](#) von Post Company Cars melden. Bei einem Unfall muss die Polizei benachrichtigt und einen Polizeibericht erstellt werden.
- 13.2 Bei drohender oder erfolgter Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder Konkursöffnung ist der Kunde verpflichtet, das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt bzw. die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland

umgehend auf das Eigentum von Post Company Cars am Fahrzeug hinzuweisen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass auch sämtliche Nutzungsberechtigte diese Pflichten erfüllen. Der Kunde trägt die Kosten, die Post Company Cars bei der Geltendmachung ihres Eigentums am Fahrzeug entstehen.

- 13.3 Sofern der Kunde diese Informationen unterlässt und dadurch zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei Post Company Cars verursacht, ist Post Company Cars berechtigt, dem Kunden diese Kosten in Rechnung zu stellen. Zudem entfällt ggf. der Versicherungsschutz.

14. Instandhaltung

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Gebrauchs-, Unterhalts- und Wartungsvorschriften des Herstellers sowie allfällige behördliche Anordnungen (z.B. technische Kontrollen) einzuhalten. Die erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind ausschliesslich nach vorgängiger Absprache mit Post Company Cars und bei einem von dieser bezeichneten Partnergarage durchführen zu lassen. Die Koordination der Termine mit der entsprechenden Partnergarage obliegt dem Kunde.

15. Reifenersatz und saisonaler Reifenwechsel

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über die Bereifung des Fahrzeugs einzuhalten. Die erforderlichen Reifenwechsel sind nach vorgängiger Rücksprache mit Post Company Cars bei einem von dieser bezeichneten Partnergarage durchführen zu lassen. Der Kunde koordiniert die Termine mit der betreffenden Partnergarage eigenständig. Post Company Cars entscheidet alleine über die Grösse, das Fabrikat, die Marke sowie das Material der jeweiligen Bereifung.

16. Bussen und Geldstrafen

- 16.1 Alle Bussgelder, Strafen und sonstigen Kosten (einschliesslich Anwalts-, Gerichts- oder Verfahrenskosten sowie Ansprüche Dritter), für vom Kunde (oder einem Nutzungsberechtigten) begangenen rechtswidrigem Verhalten, trägt der Kunde, oder die im Zusammenhang mit gesetzeswidrigem Verhalten entstehen. Dieser hat Post Company Cars in solchen Fällen schadlos zu halten.
- 16.2 Auf Anfrage von Behörden, Gerichten und anderen Parteien ist Post Company Cars berechtigt vom Kunde erhaltene und zugänglich gemachten Informationen und Personendaten (auch von Nutzungsberechtigten) offen zu legen. Der Kunde verpflichtet sich, Post Company Cars die notwendigen, insbesondere Vor- und Nachnamen und Adresse des Nutzungsberechtigten, mitzuteilen. Die dadurch anfallenden administrativen Gebühren werden dem Kunden gemäss [Gebührenblatt YellowDrive](#) in Rechnung gestellt.

17. Leistungen YellowDrive

- 17.1 In der monatlichen Pauschale inkludierte Leistungen sind:
- die Benutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Laufzeit und für die monatlich vereinbarten Kilometer (vgl. 16.3);
 - Sommer- und Winterräder inkl. Wechsel;
 - Autobahnvignette in der Schweiz für die Vertragsdauer;
 - sämtliche Zulassungsgebühren, Fahrzeugsteuern und -abgaben
 - Versicherungen gemäss Ziffer 18 bis 20;
 - 24h-Pannen- und Unfalldienst für das Abschleppen des nicht mehr fahrbaren Fahrzeuges bei einer technischen Panne oder das Bergen des Fahrzeuges nach einem Unfall;
 - Ersatzfahrzeug für planbare Instandhaltungsarbeiten (ohne Instandsetzungsreparaturen infolge Anfahr-, Unfall- und Gewaltschäden);
 - alle anfallenden Services, Verschleissarbeiten und Reparaturen, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Kunden verursacht wurde (vgl. Ziffer 11 hiernach).
- 17.2 In der monatlichen Pauschale exkludierte Leistungen sind:
- Alle übrigen mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbundenen Kosten trägt der Kunde (Kraftstoffverbrauch/Stromverbrauch, Reinigungskosten während der Vertragsdauer und im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeuges, usw.)
- 17.3 Sowohl die Anzahl Kilometer pro Monat, welche im monatlichen Entgelt inbegriffen sind, sowie die Kosten für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer („Mehrkilometer“) sind im Vertrag festgelegt. Änderungen der vertraglich vereinbarten Anzahl Kilometer pro Monat können auf Antrag des Kunden auch während der Laufzeit - gegen eine entsprechende Anpassung der monatlichen Gebühren - vereinbart werden, sofern Post Company Cars hiermit einverstanden ist. Die Abrechnung der Kosten für allfällige Mehrkilometer erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Schlussabrechnung nach der Fahrzeugrückgabe auf der Grundlage der Daten des Tachostands/Kilometerzählers im Fahrzeug. Allfällige Minderkilometer werden dem Kunden dabei nicht gutgeschrieben.
- 17.4 Die Entgelte für zusätzliche Leistungen, die nicht in Ziffer 17.1 erwähnt sind, sind im [Gebührenblatt YellowDrive](#) enthalten. Der

Kunde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Beträge zu entrichten.

Versicherung

18. Versicherungsleistungen

- 18.1 Der Kunde bzw. die Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der monatlichen Pauschale unter einer von Post Company Cars abgeschlossenen Versicherung versichert. Diese umfasst folgende Leistungen:

- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Verzicht auf Grobfahrlässigkeit (unter Beachtung der Ausnahmen gemäss AVB)

Für den Kunden bzw. die Nutzungsberechtigte gelten jeweils die auf der Webseite von CompCar publizierten [Allgemeinen Versicherungsbedingungen](#).

19. Nicht gedeckte Versicherungsleistungen

- 19.1 Folgende Versicherungsleistungen sind im Rahmen der monatlichen Pauschale, sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart, nicht durch Post Company Cars gedeckt:
- Parkschadenversicherung
 - Insassenversicherung
 - Verkehrsrechtsschutzversicherung

20. Selbstbehalt und Haftung des Kunden

- 20.1 Der Kunde trägt im Rahmen der Vollkaskoversicherung pro Schadenfall den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.
- 20.2 Werden Versicherungsleistungen wegen schuldhaften Verhaltens des Kunden von der Versicherung ausgeschlossen oder gekürzt, ist Post Company Cars berechtigt, den von der Versicherung nicht gedeckten Schaden dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Betrag Post Company Cars zu vergüten.

Preise und Zahlungsmodalitäten

21. Monatliche Pauschale

- 21.1 Der Kunde entrichtet Post Company Cars eine feste monatliche Pauschale (inklusive Mehrwertsteuer), welche sämtliche in diesen AGB beschriebenen Leistungen umfasst. Die Monatspauschale wird im Vertrag festgelegt.
- 21.2 Kann das Fahrzeug aus irgendeinem Grund (z.B. Wartung oder Reparatur) vom Kunden bzw. Nutzungsberechtigten nicht genutzt werden, ist der Kunde weiterhin zur fristgerechten Zahlung der Monatsgebühr verpflichtet.

22. Zahlungskonditionen

- 22.1 Post Company Cars stellt die monatliche Pauschale (inkl. Mehrwertsteuer) zu Beginn des Monats dem Kunden in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. Die übrigen in Rechnung gestellten Kosten hat der Kunde innert derselben Frist zu begleichen.

23. Verzug

- 23.1 Wird eine Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, so gerät der Kunde automatisch ohne zusätzliche Mahnung in Verzug. Die Zahlungstermine sind somit Verfalltagsgeschäfte. Sind nach Ablauf von 15 Tagen nach der 1. Mahnung sämtliche offene Rechnungen nicht beglichen, ist Post Company Cars berechtigt den Vertrag fristlos aufzulösen (vgl. Ziffer 5) und das Fahrzeug einzuziehen. Post Company Cars ist berechtigt, dem Kunden sämtliche durch den Verzug und die Einziehung des Fahrzeuges verursachten Kosten und die Gebühren gemäss [Gebührenblatt YellowDrive](#) in Rechnung zu stellen, zum Beispiel:
- Eine Aufwandspauschale für Aufwendungen, die durch die ausserordentliche Kündigung entstehen; Kosten, die im Zusammenhang mit der Abholung oder Sicherstellung des Fahrzeuges stehen, wie z.B. die Kosten für die Einschaltung spezialisierter externer Dienstleister;
 - Monatliche Pauschalen bis zum Ende des Vertrags.
 - Inkassokosten.

Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet der Kunde Post Company Cars einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

24. Änderung der Steuern und der öffentlich-rechtlichen Abgaben

- 24.1 Änderungen der Steuern oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben während der Vertragslaufzeit führen zur Anpassung der entsprechenden Preise (wie die Monatspauschale, andere in den AGB vermerkten Gebühren und die Ansätze gemäss [Gebührenblatt YellowDrive](#)).

25. Schlussabrechnung

- 25.1 Nach Rückgabe des Fahrzeugs erstellt Post Company Cars eine Schlussabrechnung mit folgenden Elementen (nicht abschliessend):
- Entgelt für die effektive Laufzeit im Monat der Fahrzeugübergabe und im Monat der Rückgabe des Fahrzeugs;
 - allfällige Kosten für eine Überschreitung der im Vertrag vereinbarten Kilometer gemäss vereinbartem Satz für Mehrkilometer;
 - allfällige Kosten für Schäden, welche durch den Schadenkatalog nicht akzeptiert sind;
 - allfällige Kosten für den Ersatz bzw. die Wiederbeschaffung von Dokumenten, Schlüsseln und weiterem Zubehör;
 - allfällige Kosten für die Tankung oder Ladung des Fahrzeuges (Treibstoff- und Ladekosten sowie der damit verbundene Zeitaufwand), sofern das Fahrzeug nicht wie vereinbart vollgetankt oder vollgeladen zurückgegeben wird.

Der Kunde ist verpflichtet, den Betrag gemäss Schlussabrechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

26. Datenschutzklausel

- 26.1 Der Kunde willigt ein, dass Post Company Cars die ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, für die Gewährung einer hohen Dienstleistungsqualität sowie für die Pflege der Kundenbeziehung innerhalb des Postkonzerns weitergeben und bearbeiten darf. Es gibt Situationen, in denen Post Company Cars aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen personenbezogene Daten an Behörden, Gerichte oder Versicherungen weitergeben muss. Solche Weitergaben erfolgen stets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Im übrigen verweisen wir auf die [Datenschutzbestimmungen YellowDrive](#), in denen wir darüber informieren, wie wir Ihre Daten bearbeiten.

27. Geheimhaltungs

- 27.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.
- 27.2 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen.
- 27.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren.

28. Beizug Dritter

- 28.1 Post Company Cars AG darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) beiziehen.

29. Haftung von Post Company Cars

- 29.1 Post Company Cars übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Folgekosten, die der Kunde aus der Abwicklung der Vertragsbeziehung erleidet, es sei denn, diese Schäden oder Folgekosten wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig von Post Company Cars verursacht. Jegliche Haftung von Post Company Cars für mittelbare oder indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

30. Abtretung und Verrechnung

- 30.1 Post Company Cars ist ausdrücklich befugt, diesen Vertrag bzw. die Rechte daraus ohne vorgängige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.
- 30.2 Der Kunde ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Post Company Cars berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte daraus an einen Dritten abzutreten. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit den geschuldeten Monatspauschalen an Post Company Cars ist nicht zulässig.

Schlussbestimmungen

31. Anpassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 31.1 Die Post Company Cars AG kann die AGB jederzeit ändern. Die Änderungen werden, ausser bei Dringlichkeiten, vorgängig auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch inner Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es der Kundin frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

32. Salvatorische Klausel

- 32.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unvollständig oder rechtswidrig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt; soweit Konsumentenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

33. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 33.1 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz von Post Company Cars (Bern). Post Company Cars ist indessen auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz gerichtlich zu belangen. Für die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages findet schweizerisches Recht Anwendung.

© Post Company Cars CH AG, Januar 24